

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 298/2021 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Poiré		Mitzeichnungen			
		6.4			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					31.08.2021

TOP	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW i. V. m. § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim Antrag des XXX vom 19.07.2021 zum Wohngebiet „An der Kapelle 1“ und zum Neubaugebiet „An der Kapelle 2“ im Stadtteil Ahe
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Antrag des XXX vom 19.07.2021 zum Wohngebiet „An der Kapelle 1“ und zum Neubaugebiet „An der Kapelle 2“ im Stadtteil Ahe wird nicht gefolgt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist den Anlagen 1 und 3 zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 05.06.2021 spricht Herr XXX insbesondere die seiner Meinung nach unbefriedigende Parkplatzsituation im geplanten Baugebiet „An der Kapelle-2 sowie im bestehenden und benachbarten Wohngebiet „An der Kapelle -1“ im Stadtteil Ahe an. Des Weiteren wird die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum angesprochen (vgl. Anlage 1).

Hierzu nahm die Verwaltung am 25.06.2021 in einem Schreiben an Herrn XXX Stellung (vgl. Anlage 2).

Mit Schreiben vom 19.07.2021 beantragt Herr XXX nun die Behandlung seiner drei Teilanträge durch den Rat der Kreisstadt Bergheim (vgl. Anlage 3). Zuständigkeitshalber wird die Angelegenheit im Haupt-, Personal, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss behandelt.

Seitens der Verwaltung ist hier auf Folgendes hinzuweisen:

Die Beteiligung der Bürger*innen und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange erfolgt im Bauleitplanverfahren nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung. Es besteht die Möglichkeit, durch entsprechende Stellungnahmen auf die Planung einzugehen und Hinweise sowie Anregungen mitzuteilen. Über den Zeitraum der entsprechenden Beteiligungsverfahren wird jeweils im Vorfeld über eine öffentliche Bekanntmachung informiert. Die Unterlagen liegen vor Ort aus und sind auch im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim einzusehen. Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat der Kreisstadt Bergheim zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Petent hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

In diesem Rahmen wurde auch der Ortsbürgermeister beteiligt und in das Bauleitplanverfahren eingebunden.

Die Bebauungspläne 218.1/Ahe „An der Kapelle -1“ und 218.2/Ahe „An der Kapelle -2“ wurden jeweils vom Rat der Kreisstadt Bergheim als Satzung beschlossen und sind für jedermann rechtsverbindlich.

Wie die Verwaltung bereits mit Schreiben vom 25.06.2021 mitteilte, wird im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen entsprechend dem Baugesetzbuch dem Bedarf an öffentlichen Parkplätzen mit einer entsprechenden Ausweisung Rechnung getragen. Entsprechend der Planung des Bebauungsplanes 218.2/Ahe „An der Kapelle -2“ sind in dem Baugebiet im Bereich der Erschließungsstraßen 45 öffentliche Parkplätze geplant.

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens werden naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen erstellt, um den Eingriff in die Natur auszugleichen. Mit Blick auf die Straße „Im Rosengarten“ sieht der Ausbau dieser auch die angesprochene Pflanzung von Bäumen im Straßenraum vor.

In seinem Antrag vom 19.07.2021 verweist Herr XXX auf die in seinem Schreiben vom 05.05.2021 vorgebrachten drei Teilanträge.

Stellungnahme der Verwaltung zum Teilantrag Nr. 1

- Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bietet keine rechtliche Grundlage, in einem Wohngebiet, welches insbesondere mit Einfamilienhäusern bebaut ist, 2-3 Stellplätze je Wohneinheit im Rahmen der Baugenehmigung zu fordern. Siehe ergänzend auch die Ausführung im Absatz `Stellplatz je Wohneinheit` im Schreiben der Verwaltung vom 25.06.2021 (Anlage 2).
- Es ist nicht Aufgabe der Kommunen, Hauseigentümern, die eine große Anzahl von Fahrzeugen besitzen oder diese nicht auf ihren Grundstücken unterbringen können oder möchten, da z. B. die Garagen anders genutzt werden, Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum zu schaffen.
- Öffentliche Parkplätze sollen im Wesentlichen nur den Fahrzeugen der Besucher eine Abstellmöglichkeit bieten. Bei der Entscheidung über die Anzahl dieser Besucherparkplätze sind eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen (Baukosten, Bodenversiegelung usw.). Bei der Kreisstadt Bergheim werden seit vielen Jahren ca. 0,5 öffentliche Parkplätze je Wohneinheit in der Straßenplanung berücksichtigt. Diese Anzahl ist in der Regel ausreichend. Im Einzelfall ist aber auch einmal ein weiterer Weg zum abgestellten Fahrzeug nicht ausgeschlossen. In einer Umfrage bei anderen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis konnte vor einigen Jahren festgestellt werden, dass sich die Kreisstadt mit diesem Parkplatzschlüssel im Mittelfeld der befragten Kommunen befindet.
- Die im Wohngebiet „An der Kapelle 1“ befindliche Straße „Im Rosengarten“ wurde noch nicht endgültig ausgebaut. Daher befinden sich hier am Rand noch unbefestigte Flächen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Teilantrag Nr. 2

- Die Straße „Im Rosengarten“ wird erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig ausgebaut, auch da südwestlich hiervon zukünftig ein weiteres Wohnquartier geplant ist und die Gestaltung dieses Teils des Straßenraumes, insbesondere die Anordnung der öffentlichen Parkplätze, von der zukünftigen Planung dieses Wohnquartieres abhängig ist (Anschluss anderer Straßen an die Straße „Im Rosengarten“, Erschließung der einzelnen Grundstü-

cke). Die derzeitigen Parkmöglichkeiten stellen zurzeit nur ein vorübergehendes Provisorium dar.

- Das Parken auf öffentlichen Parkflächen in diesen Bereichen wird durch § 12 Abs. 3a StVO geregelt. Danach ist es nur für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t verboten, in der Zeit von 22-6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dort zu parken.

Stellungnahme der Verwaltung zum Teilantrag Nr. 3

- Im Rahmen des Endausbaus der Straße „Im Rosengarten“ wird im Straßenraum auch eine gewisse Anzahl von Bäumen gepflanzt. Der Stamm und der Wurzelraum dieser Bäume wird mit entsprechend großen und begrünten Bauminselfen, ggf. zusätzlich mit Bügeln oder Pollern, geschützt.

Resümee

Entsprechend den o. g. Ausführungen empfiehlt die Verwaltung den Antrag des Herrn XXX abzulehnen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt